



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. fr)

6539/01
DCL 1

CID 5

FREIGABE

des Dokuments	ST06539/01
vom	23. Februar 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, durch die der Europäischen Gemeinschaft der Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

1. Mit Schreiben vom 5. Mai 1999 hat die Kommission den Rat mit einer Empfehlung befasst, der zufolge die Kommission ermächtigt werden soll, im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) über den Beitritt der Gemeinschaft zu dieser Organisation zu verhandeln (vgl. Dok. 8107/99).
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diese Frage am 26. Oktober 2000 geprüft und einstimmig seine grundsätzliche Zustimmung dazu gegeben, dass der Kommission ein Mandat für Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zur WZO erteilt wird. Er hat die Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik) beauftragt, einen Entwurf von Verhandlungsrichtlinien auszuarbeiten.

DECLASSIFIED

3. Die Gruppe hat diese Frage wiederholt geprüft und ist in ihrer Sitzung am 20. Februar 2001 zu einer Einigung über die in der Anlage wiedergegebenen Texte gelangt, wobei einige Delegationen jedoch noch einen Prüfungsvorbehalt aufrechterhalten hatten. Da diese Vorbehalte inzwischen aufgehoben wurden ¹, sollte der AStV den Rat ersuchen, auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
- den Beschlussentwurf und die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung von Anlage I gegebenenfalls mit qualifizierter Mehrheit ¹ anzunehmen,
 - zu beschließen, dass die in Anlage II enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.

DECLASSIFIED

¹ Es besteht noch ein Parlamentsvorbehalt der dänischen Delegation.

**Entwurf
Beschluss des Rates
zur Ermächtigung der Kommission,
im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des
(am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die
Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens
auszuhandeln, durch die der Europäischen Gemeinschaft
der Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht wird**

Auf Empfehlung der Kommission ermächtigt der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Änderungen des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, durch die der Europäischen Gemeinschaft der Beitritt zu dieser Organisation hinsichtlich der Bereiche, die unter ihre Zuständigkeit fallen, ermöglicht wird.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss gemäß den Verhandlungsrichtlinien in der Anlage.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Die Gemeinschaft sollte dem Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens beitreten können und dabei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen alle in dem genannten Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten wahrnehmen bzw. erfüllen. Dieser Beitritt sollte über Änderungen des Abkommens ermöglicht werden.
2. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sollten ihren Status in der WZO unbeschadet der Ausübung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten durch die Gemeinschaft behalten.
3. Wenn die Gemeinschaft ihr Stimmrecht ausübt, sollte die Zahl ihrer Stimmen der Zahl der Mitgliedstaaten entsprechen, die Mitglied der Weltzollorganisation sind.
4. Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zum Haushalt der WZO sollte den Gesamtbetrag der derzeit von den Mitgliedstaaten an die WZO entrichteten Beiträge nicht überschreiten. Die Möglichkeit eines zusätzlichen symbolischen Beitrags der Gemeinschaft bleibt hiervon jedoch unberührt.

**ENTWURF
ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

1. Der Rat und die Kommission erklären, dass mit den im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinschaft zur Weltzollorganisation erlassenen Verhandlungsrichtlinien der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft einerseits und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht vorgegriffen wird.
2. Die Kommission verpflichtet sich umgehend, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine vorbereitende Koordinierung des Standpunkts der Gemeinschaft in den Sitzungen der WZO sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird eine enge Koordinierung erfolgen und werden regelmäßig Sitzungen insbesondere im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex auf der Grundlage der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse und/oder im Rahmen der zuständigen Gruppen/Ausschüssen des Rates, vor allem der Gruppe "Zollunion", abgehalten.
3. Der Rat und die Kommission erklären, dass der symbolische Beitrag durch die Gemeinschaft zum Haushalt der WZO den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen sollte.